

Externe unabhängigen Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt

– Jahresbericht 2021/22 –

Berichtszeitraum: 1. September 2021 bis 31. Dezember 2022

Stelleninhaberin: Stefanie Dorn, Diakonie Hessen



Foto: Jana Müller-Detert

Inhaltsverzeichnis

I. Entstehung und Finanzierung des Projekts	2
II. Aufgabenbeschreibung.....	3
III. Verschiedene Akteur*innen	4
IV. Notwendigkeit & Grenzen einer unabhängigen Rechtsberatung: – Forderung nach Pflichtverteidigung –	5
V. Statistik.....	7
1. Geschlechterverhältnis.....	7
2. Inhaftierte mit besonderer Schutzbedürftigkeit	8
3. Herkunftsländer und Zielstaaten	9
3.1. Herkunftsländer.....	9
3.2. Zielstaaten	9
4. Interventionen und Ergebnisse.....	12
4.1. Interventionen	12
4.2. Ergebnisse der Interventionen (Stand: 20.2.2023)	13
VI. Ausgewählte Einzelfälle.....	15
1. Asyl- und aufenthaltsrechtlicher Eilrechtsschutz	15
1.1. Verfolgung wegen Homosexualität in Pakistan, Rettung in letzter Sekunde	15
1.2. Junge Volljährige gefangen in der Zwangsprostitution.....	16
1.3. VG stoppt Abschiebung eines in Griechenland anerkannten Flüchtlings	17
1.4. Abschiebungshaft trotz Anspruchs auf das Chancen-Aufenthaltsrecht.....	18
2. Haftbeschwerdeverfahren	18
2.1. Erhebliche Fluchtgefahr trotz freiwilliger Vorstellung in der Abschiebungshaft? ..	18
2.2. Trennung von Vater und neugeborenem Baby	19
2.3. Inhaftierung verletzt das Recht auf Familieneinheit	21
2.4. Asylerstantrag und Entlassung aus der Abschiebungshaft	21
2.5. Erfolgreiche Haftbeschwerde ein Tag vor der Abschiebung	21
3. Abänderung Zielstaat und freiwillige Ausreise	22
Hier: Abschiebung nach Polen statt nach Georgien	22
VII. Fazit und Ausblick	23

I. Entstehung und Finanzierung des Projekts

Seit August 2018 gibt es in Darmstadt eine Abschiebungshaft. Im Februar 2021 wurden die ursprünglich 20 Haftplätze auf 80 Haftplätze aufgestockt. Von Anfang an hat sich FIAM (Abteilung Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration in der Diakonie Hessen) zunächst ökumenisch später auch nur diakonisch um die Etablierung eines unabhängigen Beratungsprojektes (einschließlich Rechtsberatung und Rechtshilfefonds) bemüht. Hierfür bewilligte die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) schon 2017 Mittel für 3 Jahre. Dabei berief sich die Diakonie Hessen auf die Norm im hessischen Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG), die eine „unabhängige Haftberatung“ in der Abschiebungshaft vorschreibt (§ 15 Abs. 2 S. 2). Konkret heißt es hier: *„Eine unabhängige Haftberatung durch anerkannte Organisationen wird sichergestellt.“*

Das dem Hessischen Innenministerium vorgelegte diakonische Konzept stieß nicht auf Zustimmung. Eine durch NGOs durchgeführte unabhängige Haftberatung in den Räumen der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt wurde nicht für notwendig angesehen.

Aus diesem Grund passte die Diakonie Hessen ihre konzeptionellen Überlegungen an die vom Hessischen Innenministerium eingeschränkten Möglichkeiten an. Seit dem 1.9.2021 bietet die Diakonie dank der seit 2017 bereitgestellten kirchlichen Mittel der EKHN eine **externe unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt** (Stellenumfang: 0,25 VzSt) an. Das Projekt war zunächst angedockt an das regionale Diakonische Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau und wechselte mit der Stelleninhaberin Mitte März 2022 zur Diakonie Hessen. Die Mittel der EKHN stehen bis zum 31.8.2024 für das Projekt zur Verfügung.

Das Beratungsprojekt beinhaltet neben der **staatlich unabhängigen Rechtsberatung** durch die Stelleninhaberin selbst auch einen **Rechtshilfefonds**, der insbesondere **rechtliche Interventionen durch Anwält*innen** ermöglicht. Finanziert wird der Rechtshilfefonds durch Mittel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

II. Aufgabenbeschreibung

Folgende Aufgaben sollen durch die externe unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt wahrgenommen werden:

- fachlich und rechtlich fundierte Beratung in ausgewählten Einzelfällen (Besuche sind „von außen“ möglich),
- Koordination der Bemühungen unterschiedlicher Akteur*innen um einzelne Inhaftierte (PiA, Pro Asyl, Beirat, unabhängige Haftberatung des SKA, etc.)
- Kooperation mit in der Haft tätigen seelsorgenden Akteur*innen (evangelische und katholische Seelsorgerinnen, Imam)
- Kooperation mit den sozialen Diensten in der Haft, Haftleitung, Mitgliedern des Haftbeirats),
- Überprüfung von Haftbeschlüssen und ggf. Vermittlung zu neuen und Kooperation mit schon vorhandenen Rechtsanwält*innen,
- Überprüfung und Ermöglichung von Zuschüssen an Rechtsanwält*innen aus dem dafür zur Verfügung stehenden Rechtshilfefonds bei der Diakonie Hessen, Wirkung derselben erfassen,
- Verfassen von Petitionen in besonders gelagerten Einzelfällen,
- Erörterung von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Wegen, um Entlassungen und ggf. sogar einer längerfristiges Bleiberecht zu erwirken;
- Nachsorge bei Entlassungen: Aus der Abschiebungshaft entlassene Personen mit örtlichen Beratungsstellen verbinden, die sich um die Aufenthaltssicherung nach der Haft kümmern.

III. Verschiedene Akteur*innen

Bei den unterschiedlichen Akteur*innen um die Gefangene in der Abschiebungshaft Darmstadt ist zu unterscheiden zwischen Akteur*innen, die grundsätzlich Zugang in die Haft haben und Akteur*innen, die lediglich über das Besuchsrecht einen Zugang zu Gefangenen erhalten können.

Mit folgenden Akteur*innen, denen grundsätzlich Zugang zur Haft zu gewähren ist, besteht je nach Bedarf eine mehr oder weniger umfangreiche Zusammenarbeit:

- Beiratsmitglieder,
- evangelische Seelsorgerin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- katholische Seelsorgerin des Bistums Mainz,
- unabhängige Haftberatung des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V., die im Auftrag des Polizeipräsidiums Südhessen tätig wird (Stellenbeschreibung ist [hier](#) abrufbar),
- Haftleitung,
- Sozialdienst,
- Wachpersonal.

Neben der Stelle der externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen haben auch die folgenden Akteur*innen lediglich über das Besuchsrecht Zugang zu Gefangenen:

- Rechtsanwält*innen (Migrationsrecht und Abschiebungshaftrecht),
- Hilfe für Personen in Abschiebungshaft (PiA), ehrenamtliche Initiative,
- Verein „Wir sind Pakistan“, ehrenamtliche Initiative,
- Vielbunt e.V. Darmstadt,
- Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel,
- AIDS-Hilfe Darmstadt e.V.,
- Beratungsstellen, insb. unabhängige Asylverfahrensberatung und Flüchtlingsberatung der regionalen Diakonischen Werke und Dekanate in Hessen.

Die kirchlich finanzierte Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt der Diakonie Hessen steht in regelmäßigem Kontakt mit den o.g. Akteur*innen.

IV. Notwendigkeit & Grenzen einer unabhängigen Rechtsberatung:

– Forderung nach Pflichtverteidigung ab der Festnahme –

Während die vom Hessischen Innenministerium finanzierte Stelle der unabhängigen Haftberatung des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V. (Mitgliedseinrichtung der Diakonie Hessen) den Fokus auf die Sozialberatung von Gefangenen legt (und ggf., wenn gewünscht, deren rechtliche Anbindung), bietet die unabhängige Haftberatung der Diakonie Hessen eine (kirchlich finanzierte) **staatlich unabhängige Rechtsberatung** an. Durch den Fokus der Beratung auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven der Gefangenen deckt die Stelle einen wichtigen Bedarf ab, der von den anderen Akteur*innen, die sich in Darmstadt für Gefangene in der Abschiebungshaft einsetzen, nicht unbedingt bedient wird. Insofern stellt die 0,25 Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt eine wichtige Ergänzung zu den anderen Unterstützungsangeboten für die Gefangenen dort dar. Vor dem Hintergrund, dass Gefangenen in der Abschiebungshaft nach der derzeitigen Praxis keine anwaltliche Vertretung zur Seite gestellt wird (dazu im nächsten Abschnitt), ist die Rechtsberatung der Diakonie Hessen nicht nur wichtig, sondern unverzichtbar.

Der **Rechtshilfefonds** ermöglicht die Vermittlung an im Abschiebungshaftrecht kundige Anwältinnen und Anwälte. Dies ist für Gefangene in der Abschiebungshaft vor allem deshalb von fundamentaler Bedeutung, weil ihnen **im Gegensatz zu Strafgefangenen keine Pflichtverteidigung** zur Seite gestellt wird. Trotz lautstarker **Forderung nach einer Pflichtverteidigung ab dem Moment der Festnahme**, an der sich verschiedenste Verbände beteiligten (u.a. Deutscher Anwaltverein, Neue Richtervereinigung, Wohlfahrtsverbände, etc.),¹ zeigt der Gesetzgeber keinerlei Anstrengungen, hier Abhilfe zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass die Freiheitsentziehung das schärfste Schwert unseres Rechtssystems darstellt, ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Forderung keine nennenswerte Beachtung geschenkt wird. Die betroffenen Personen sehen sich einem Verfahren ausgesetzt, das sie nicht kennen und verstehen können. Ohne rechtskundige anwaltliche Vertretung bei Gericht können Betroffene von ihrem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf ein rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) keinen wirksamen Gebrauch machen. Dieses Recht ist Ausfluss des Rechtsstaatlichkeitsprinzips. Wie die ehemalige Richterin am BGH Schmidt-Räntsch damit richtig feststellt, ist es „**eines Rechtsstaats nicht würdig**“, dass Personen, die mit einem Gerichtsverfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft konfrontiert werden, keine anwaltliche

¹ Positionspapier, Einführung der Pflichtbeordnung von Anwält:innen in der Abschiebungshaft, abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/PflichtanwaeltInnen_A-Haft_Positionspapier_20221012.pdf.

Vertretung (z.B. analog zur Pflichtverteidigung im Strafverfahren) zur Seite gestellt bekommen.² Die Forderung nach einer Pflichtverteidigung ab dem Tag der Festnahme ist daher virulent.

Das **erschreckende Ausmaß des Mangels an Rechtsstaatlichkeit** in Abschiebungshaftverfahren wird (über die Vergegenwärtigung der o.g. verfassungsrechtlichen Erwägungen hinaus) an der Zahl der rechtswidrigen Haftbeschlüsse erkennbar – also an den Gerichtsentscheidungen, die Grundlage dafür waren, dass Menschen zu Unrecht ihrem Freiheitsgrundrecht beraubt wurden: Laut der Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch, der seit 2001 bundesweit 2.365 Menschen in Abschiebungshaftverfahren vertreten hat, wurden nach den am 2.3.2023 rechtskräftigen Entscheidungen 52,6 % seiner Mandant*innen zu Unrecht inhaftiert.³ Beim Bundesgerichtshof beläuft sich die festgestellte Rechtswidrigkeitsquote für die Jahre zwischen 2015 und 2022 im Schnitt auf 60,9 %. Im Jahr 2019 erreichte sie mit 75 % ihren Höchststand. Die niedrigste Quote gab es 2016 mit 44 %.⁴

Die kirchlich finanzierte Rechtsberatung und der an die Beratung angegliederte Rechtshilfefonds kann hier bei Weitem keine Abhilfe in der Form schaffen, dass sie die offenkundigen staatlichen Versäumnisse hinsichtlich der Behebung der rechtsstaatlichen strukturellen Mängel in Ausgleich bringen könnte. Schließlich kommt die Stelleninhaberin in aller Regel erst mit den Betroffenen in Kontakt, wenn sie bereits in der Abschiebungshaft Darmstadt gefangen genommen wurden. Um das Recht auf rechtliches Gehör von Betroffenen vor Gericht zu wahren, ist die Kontaktaufnahme jedoch bereits vor deren Inhaftierung – nämlich ab dem Moment ihrer Festnahme –, wie oben geschildert, dringend nötig. Die **Kontaktaufnahme nach der Inhaftierung kommt für die meisten Gefangenen zu spät**, weil die Gerichte über ihre Haftbeschwerde oftmals erst entscheiden, wenn die Person schon abgeschoben wurde. Darüber hinaus **erschwert der lediglich externe Zugang über das Besuchsrecht den Zugang zu Rechtberatung**, wodurch die Beratung nur einigen wenigen Gefangenen zugutekommen kann. Dies alles zeigt, dass die kirchlich finanzierte Rechtsberatung mit einem Rechtshilfefonds keinesfalls die dringend erforderliche Pflichtverteidigung ab dem Moment der Festnahme ersetzen kann. Nichtsdestotrotz wird durch die Stelle und den Rechtshilfefonds **einigen wenigen Gefangenen – wenigstens in Ansätzen – etwas von der Rechtsstaatlichkeit zuteil, die ihnen gemäß Verfassung zusteht. Für manche Gefangene, die den Zugang zur Beratung finden, kann die Stelle sogar existentiell sein, etwa wenn**

² Schmidt-Räntsch, Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft, Asylmagazin 2020, 292 (298), abrufbar unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2020/AM20_9_beitrag_schmidt-raentsch_web.pdf.

³ Homepage von Peter Fahlbusch, Statistik abrufbar unter: <https://www.lsfw.de/statistik.php>.

⁴ Berechnungen von Hannah Franz, Universität Hamburg, 11.1.2023.

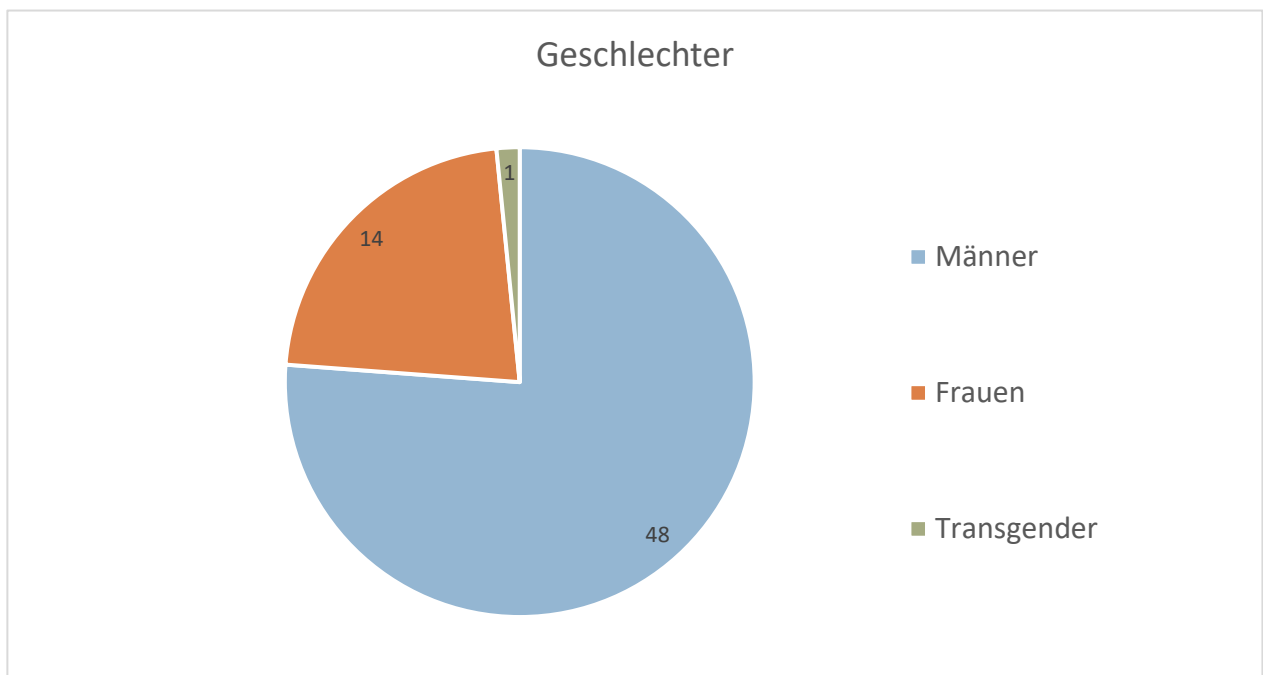
durch die Beratung die Verfolgung oder andere Gefahren im Zielstaat im Asylverfahren geltend gemacht werden können (hierzu etwa: Kapitel VI Punkte 1.1 bis 1.3) oder wenn dadurch eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 21 und 22 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU identifiziert werden kann und dadurch die erforderliche spezifische Unterstützung organisiert werden kann (hierzu etwa: Kapitel VI Punkt 1.2).

V. Statistik

Im Berichtszeitraum vom 1.9.2021 bis zum 31.12.2022 wurden insgesamt 63 Gefangene beraten. In 51 Verfahren erfolgte eine Bezuschussung durch den Rechtshilfefonds. Von einer solchen Bezuschussung profitierten 44 Personen. Darüber hinaus konnte in einigen Fällen die Bezuschussung über Bekannte oder Verwandte der Inhaftierten sichergestellt werden, sodass eine Bezuschussung über den Rechtshilfefonds in diesen Fällen nicht nötig war. In 10 Fällen wurde Ende 2022 eine Bezuschussung zugesagt und die Auszahlung konnte erst in 2023 erfolgen. Letztere werden in diesem Jahresbericht ebenfalls ausgewertet, da auch sie noch im Jahr 2022 beraten wurden.

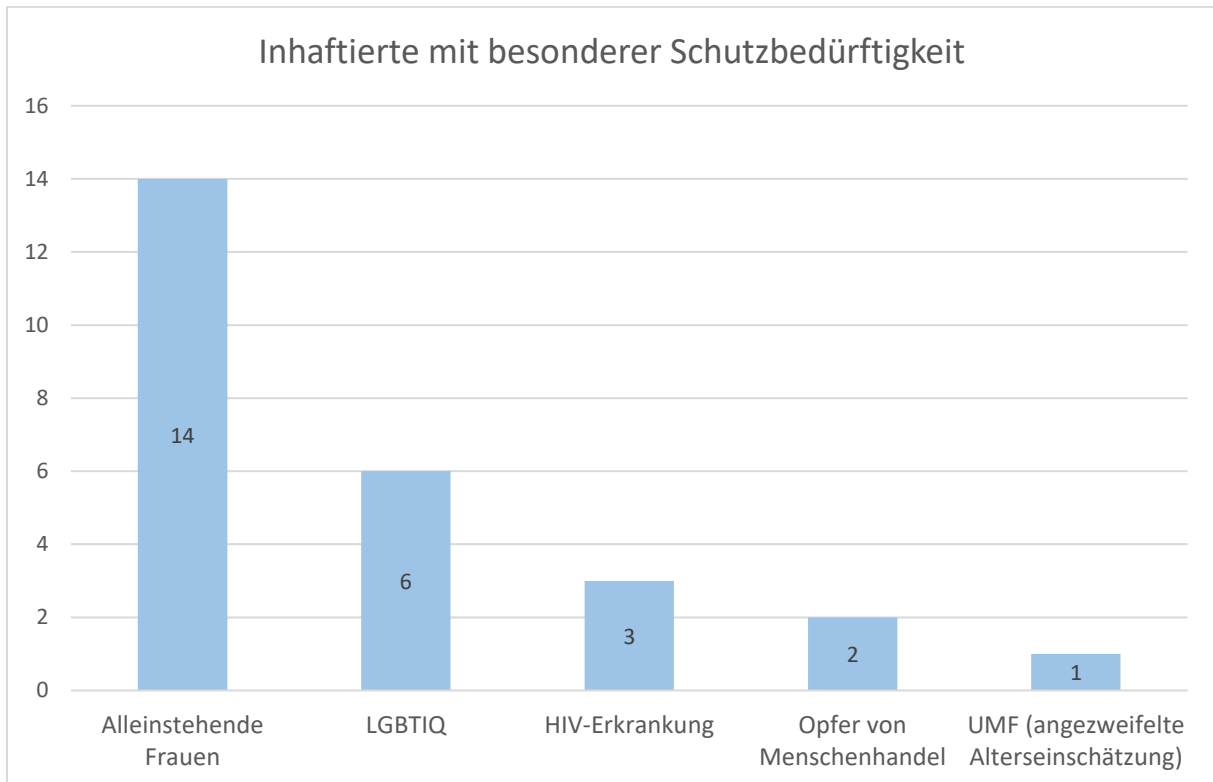
1. Geschlechterverhältnis

Von insgesamt 63 beratenen Gefangenen waren 48 männlich, 14 Personen waren weiblich und eine Person war transgender.



2. Inhaftierte mit besonderer Schutzbedürftigkeit

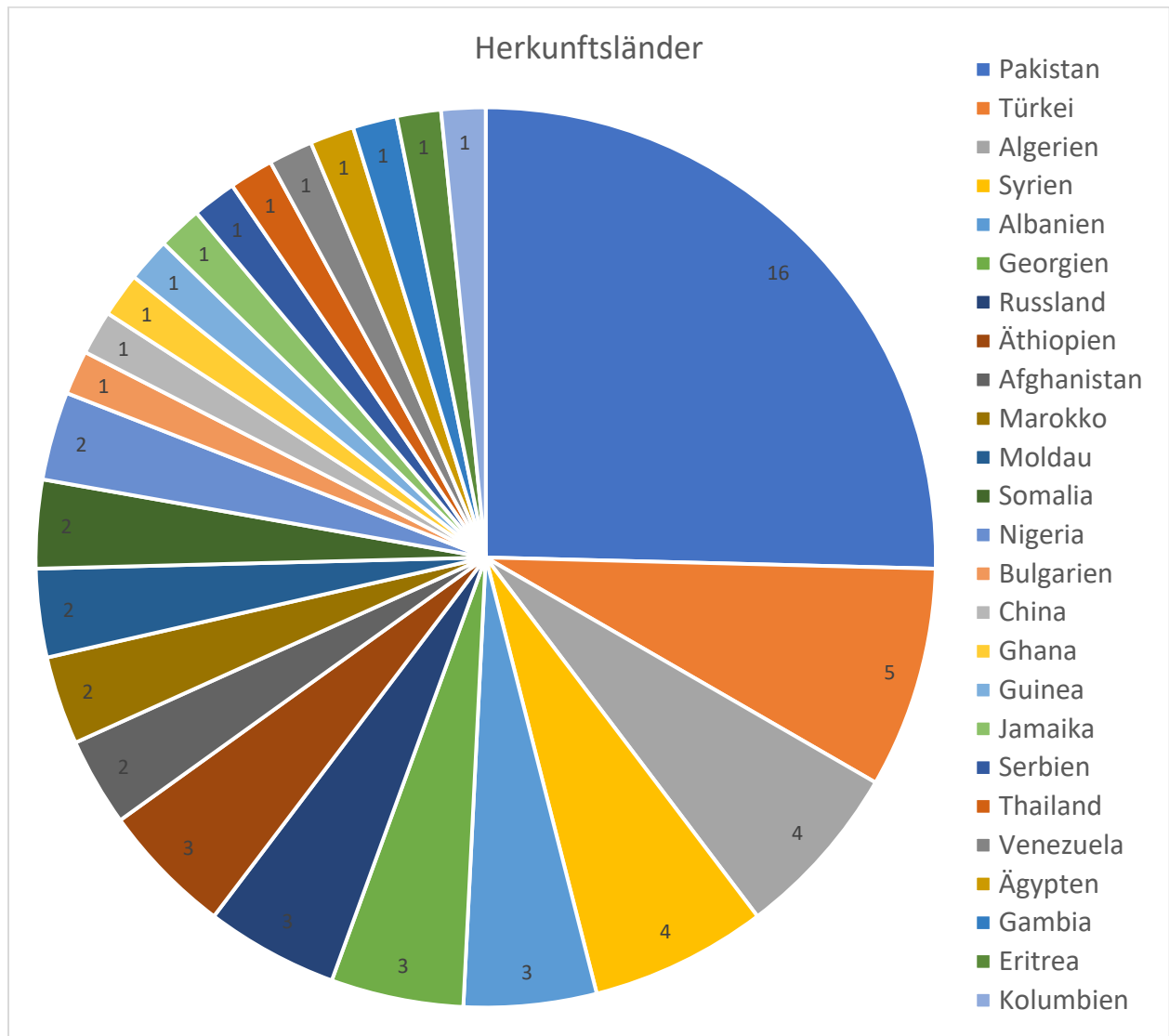
Von den 63 beratenen inhaftierten Personen gab es insgesamt 26 Personen mit identifizierter besonderer Schutzbedürftigkeit (vgl. nicht abschließende Liste in Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie, RL 2013/33/EU), darunter: 14 alleinstehende Frauen, sechs Zugehörige der LGBTIQ-Gemeinschaft, drei Personen mit diagnostizierter HIV-Erkrankung, zwei Opfer von Menschenhandel, die in Deutschland in der Zwangsprostitution arbeiten mussten, ein unbegleitet minderjähriger Flüchtling (wobei dessen Alterseinschätzung in Streit stand).



3. Herkunftsländer und Zielstaaten

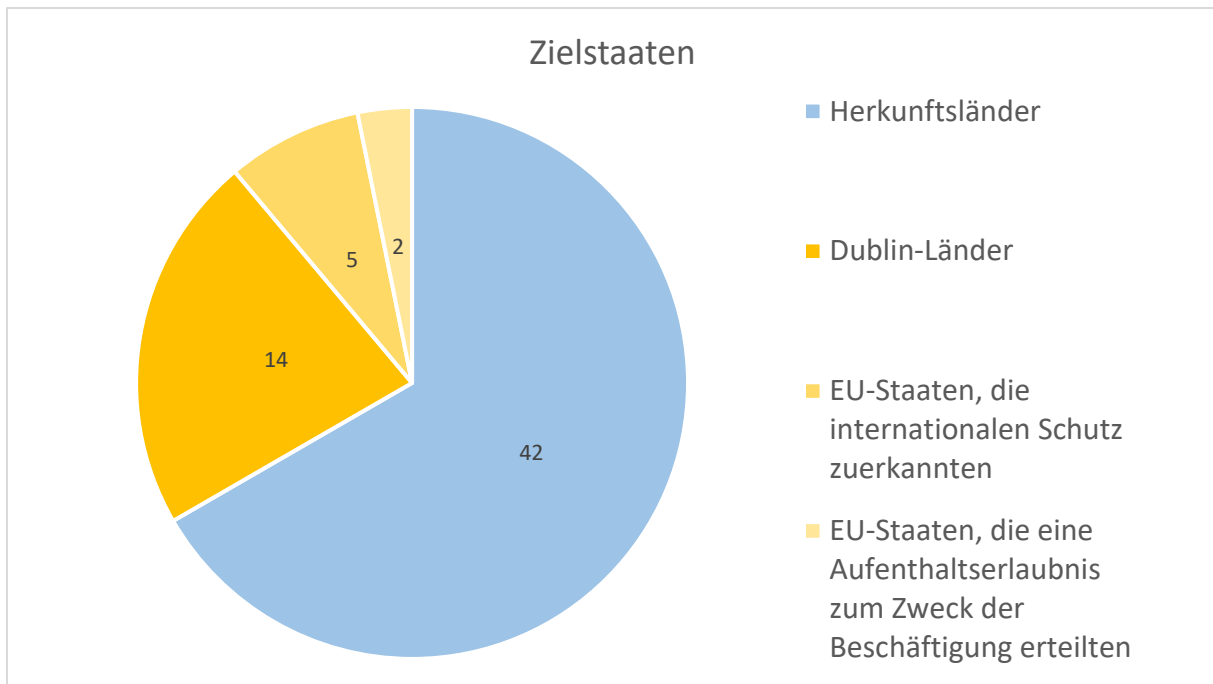
3.1. Herkunftsländer

Von den 63 beratenen Personen stammten mit Abstand die meisten (16) aus Pakistan. Darauf folgen die Herkunftsländer Türkei, Algerien und Syrien und weitere Länder:



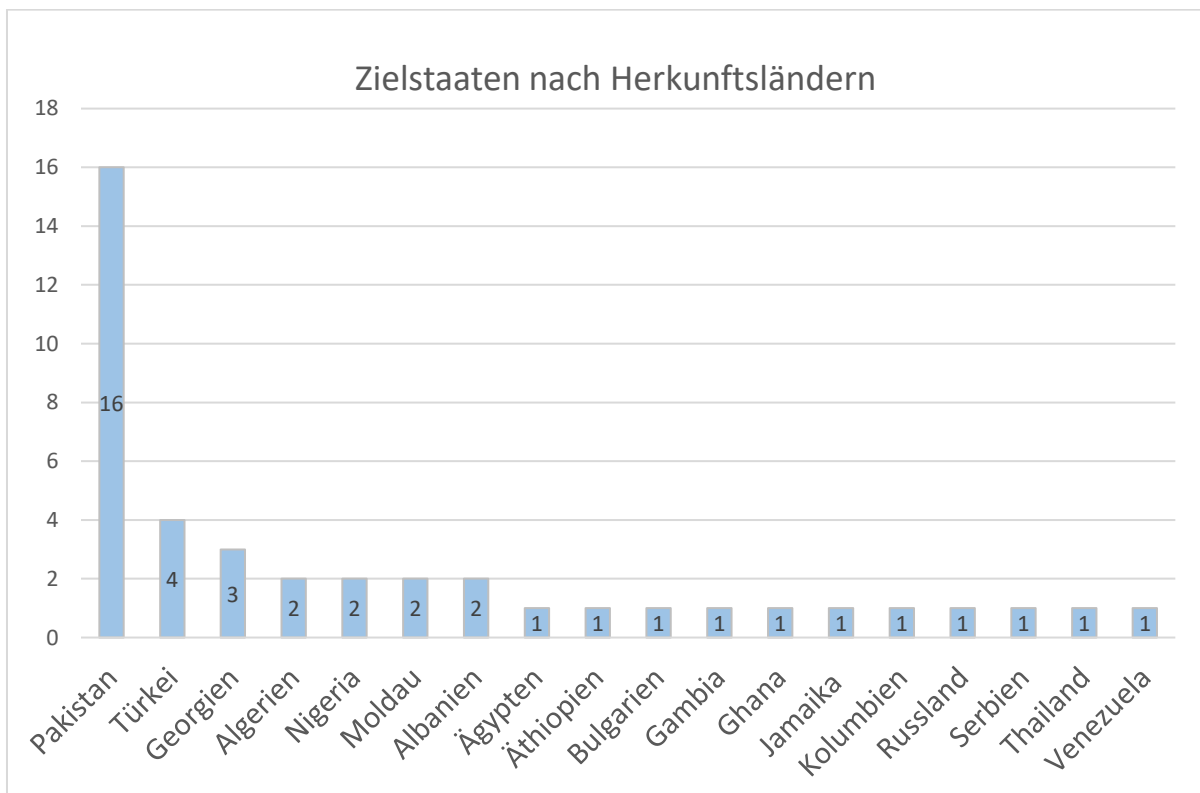
3.2. Zielstaaten

Zielstaat der Abschiebung war bei 42 von 63 Inhaftierten das jeweilige Herkunftsland. 14 Personen sollten in den anderen EU-Mitgliedsstaat abgeschoben werden, in dem sie bereits internationalen Schutz erhielten und 5 Personen sollten auf Grundlage der Dublin-III-VO in den als zuständig bestimmten Dublin-Staat überstellt werden. Zwei Personen besaßen einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, sodass dieser andere EU-Mitgliedsstaat Zielstaat der Abschiebung sein sollte.

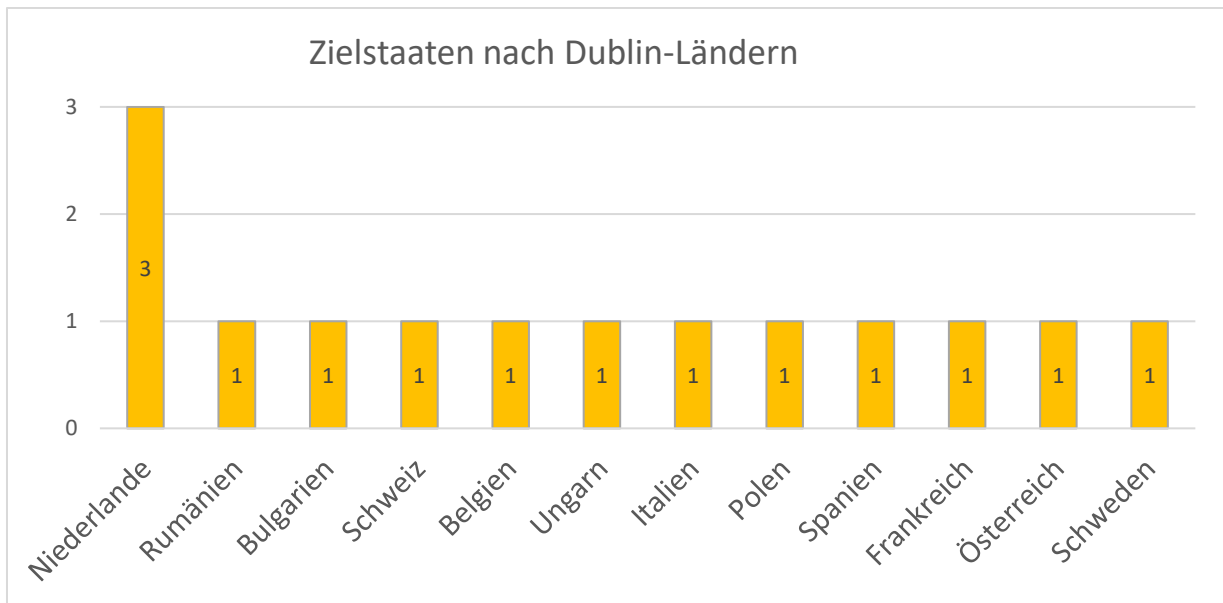


Zielstaaten nach Herkunftsländern

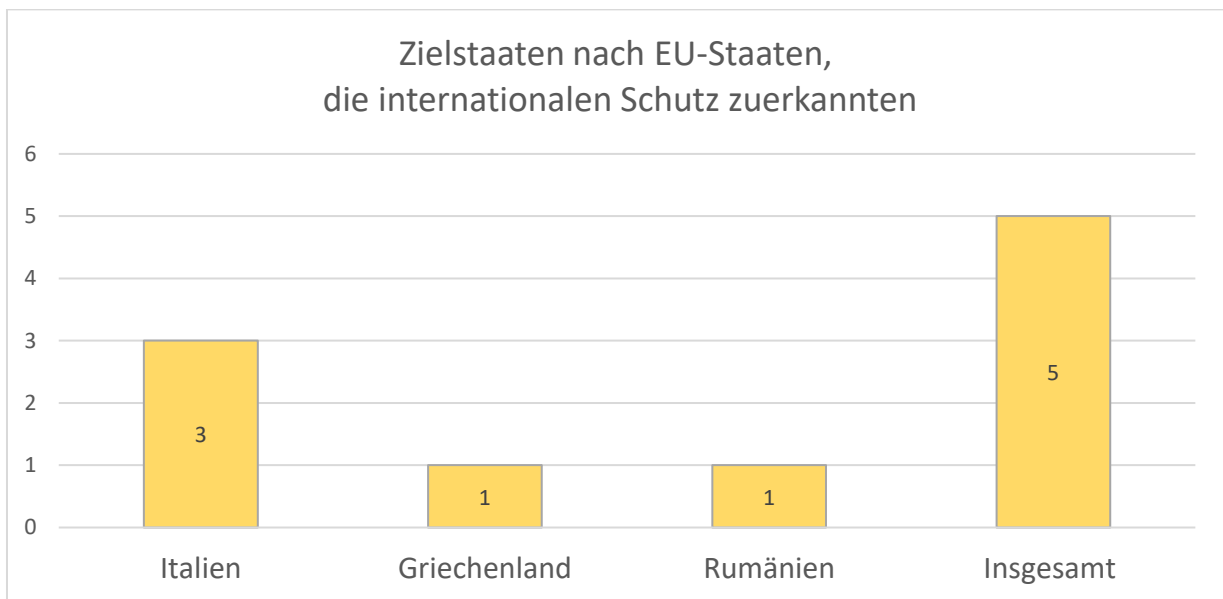
Bei allen 16 beratenen inhaftierten Pakistanern wurde als Zielstaat ihr Herkunftsland Pakistan bestimmt. Dasselbe gilt für alle vier türkischen beratenen Inhaftierten und alle drei georgischen Inhaftierten.



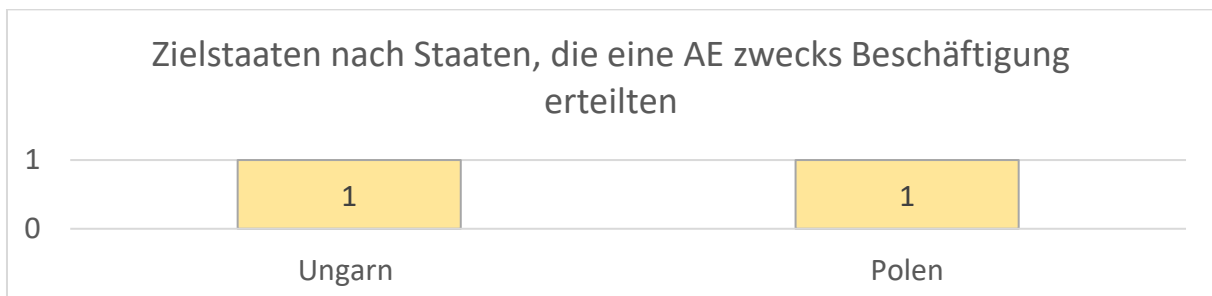
Zielstaaten nach Dublin-Ländern



Zielstaaten nach EU-Staaten, die internationalen Schutz zuerkannten



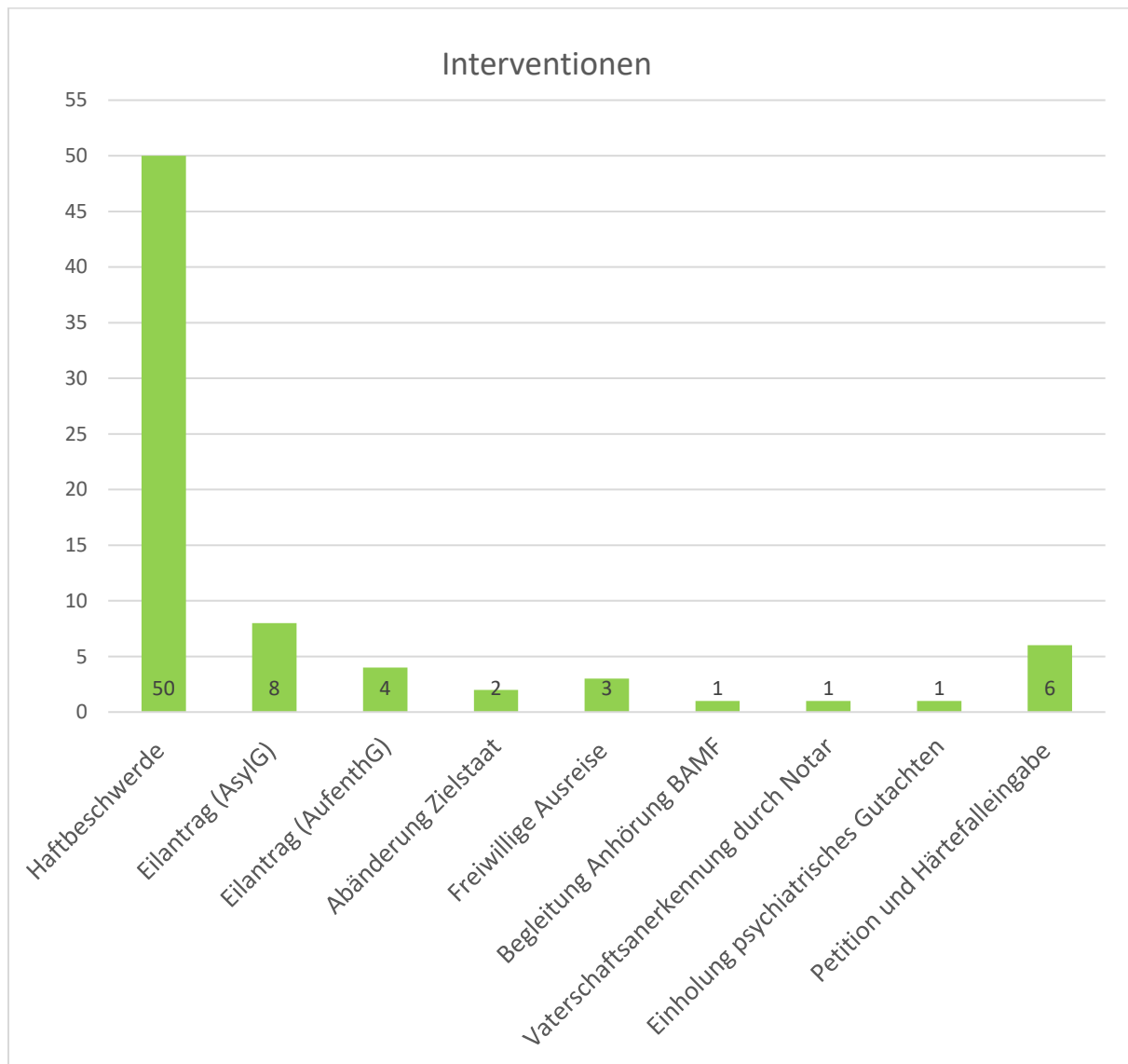
Zielstaaten nach Ländern, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Beschäftigung erteilen



4. Interventionen und Ergebnisse

4.1. Interventionen

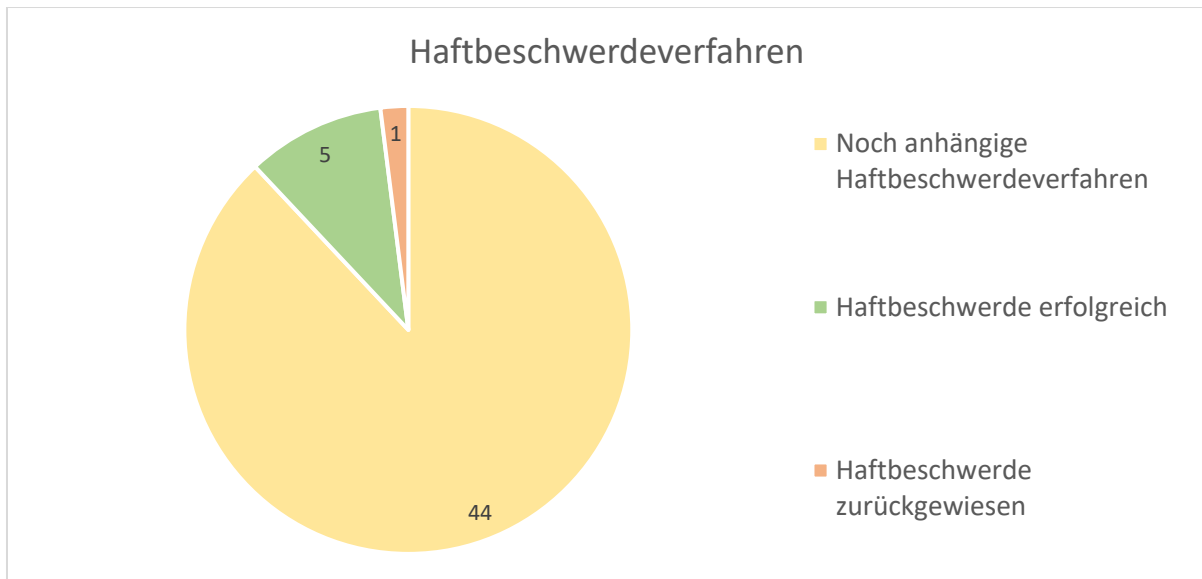
In 50 Verfahren wurde vom Instrument der Haftbeschwerde Gebrauch gemacht. In sechs Verfahren wurde asylrechtlicher Eilrechtsschutz beantragt und in vier Verfahren wurde aufenthaltsrechtlicher Eilrechtsschutz beantragt. Die Abänderung des Zielstaats (z.B. Abschiebung in einen anderen EU-Staat statt ins Herkunftsland) wurde in zwei Verfahren beantragt. Die freiwillige Ausreise aus der Abschiebungshaft heraus wurde in drei Verfahren angeregt. In sechs Fällen wurde entweder während der Inhaftierung oder (wie zuletzt häufig) nach der Entlassung eine Petition und/oder Härtefalleingabe eingereicht. Daneben kam es zu einer notariell beglaubigten Vaterschaftsanerkennung bei einem Inhaftierten, dessen Kind während seiner Inhaftierung geboren wurde sowie zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens und zur Begleitung zu einer Anhörung beim BAMF bei einem Asylersantrag.



4.2. Ergebnisse der Interventionen (Stand: 20.2.2023)

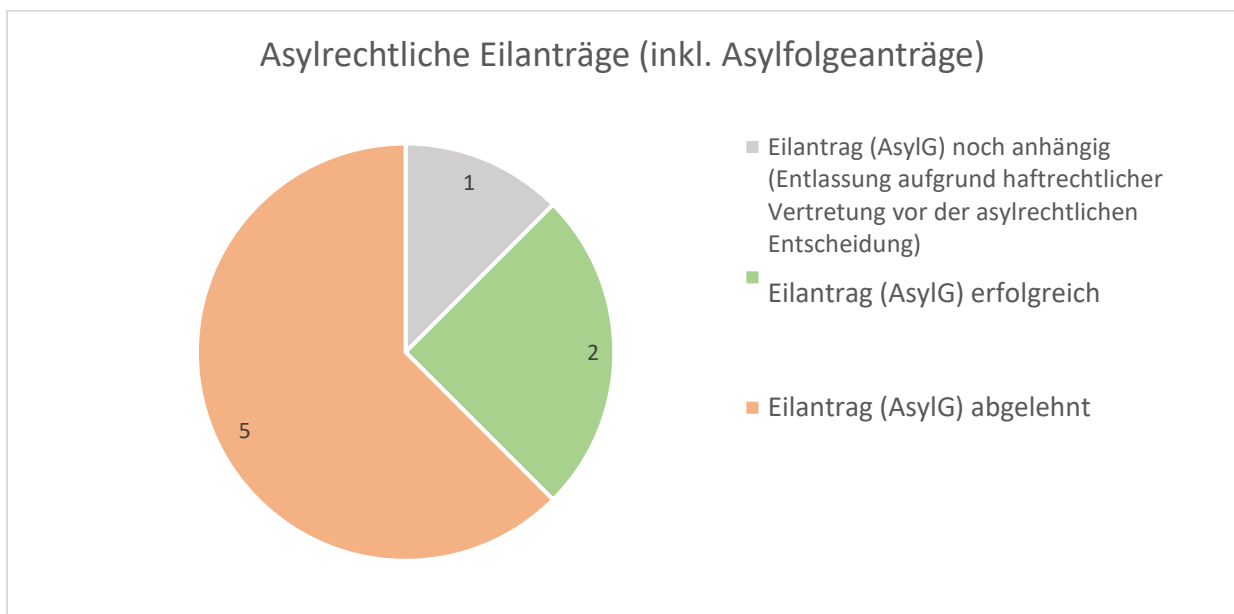
Haftbeschwerdeverfahren

Von insgesamt 50 Haftbeschwerdeverfahren ist der Großteil noch bei den Gerichten anhängig (44 Verfahren). Von den sechs Haftbeschwerden, über die bereits entschieden wurde, waren fünf Haftbeschwerden erfolgreich. D.h. in fünf von sechs Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig (hierzu zum Beispiel: Kapitel VI Punkte 1.2 und 2.3).



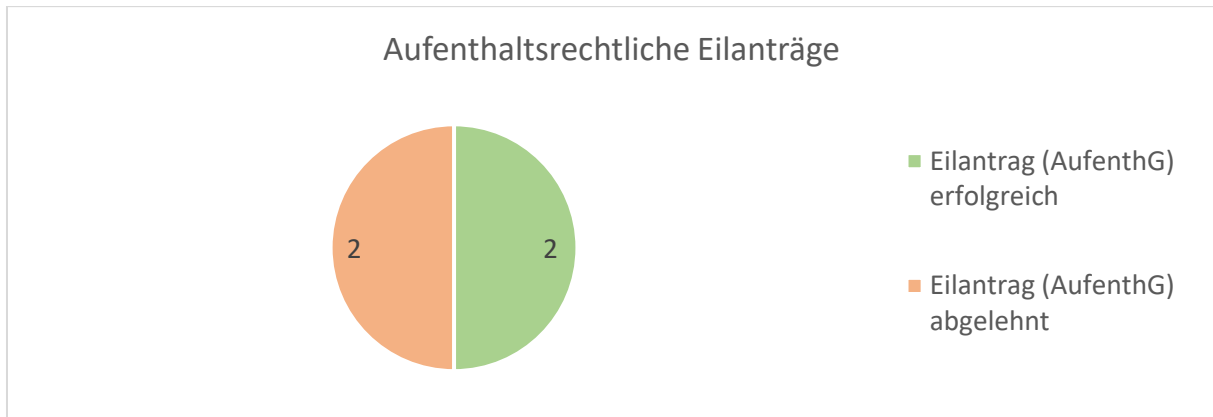
Asylrechtliche Eilanträge

Von insgesamt acht eingereichten asylrechtlichen Eilanträgen waren zwei erfolgreich, sodass es zu Entlassungen und einem (zum Teil vorläufigen) Bleiberecht kam (hierzu auch: Einzelfälle in Kapitel VI. Punkte 1.1 und 1.3.).



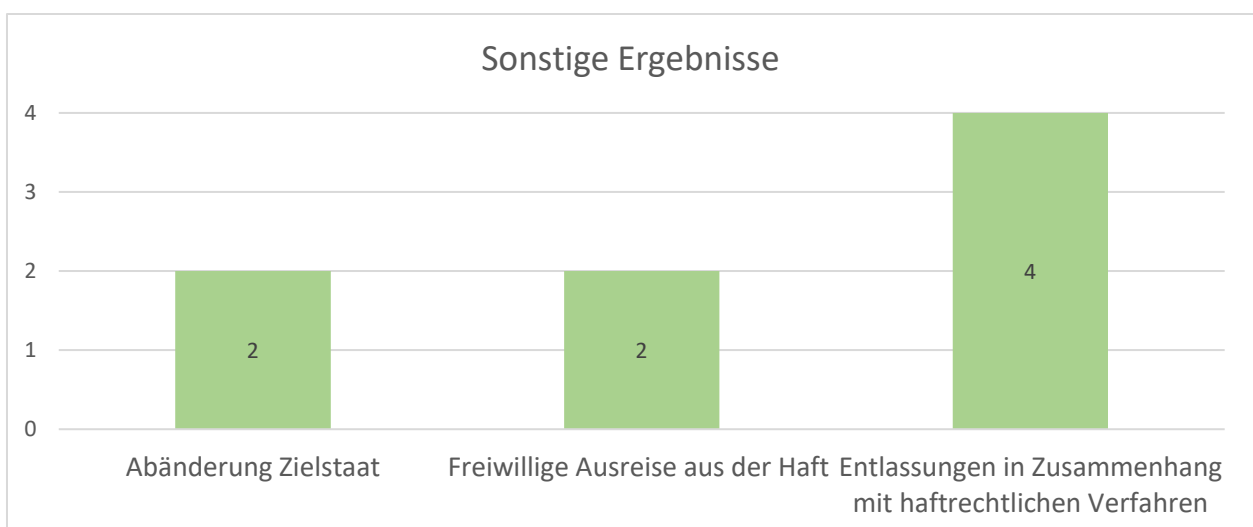
Aufenthaltsrechtliche Eilanträge

Von insgesamt vier eingereichten aufenthaltsrechtlichen Eilanträgen waren zwei erfolgreich, sodass es zu Entlassungen und einem (vorläufigen) Bleiberecht kam (hierzu auch: Einzelfälle in Kapitel VI. 1.4 und 2.3).



Sonstige Ergebnisse

Aufgrund der Vorlage eines gültigen Aufenthaltsrechts in einem anderen EU-Staat, konnte in zwei Fällen die Abschiebung in den Drittstaat (Herkunftsland) abgewendet werden und stattdessen die **freiwillige Ausreise** aus der Haft heraus in einen anderen EU-Staat erwirkt werden (**Abänderung Zielstaat**) (hierzu auch: Einzelfall in Kapitel VI Punkt 3). In vier Verfahren kam es zu Entlassungen in Zusammenhang mit haftrechtlicher Vertretung (z.B. dem Haftverlängerungsantrag der Zentralen Ausländerbehörde wurde aufgrund der entgegenstehenden Begründung nicht stattgegeben → hierzu auch: Einzelfälle in Kapitel VI Punkte 1.2 und 2.2); erfolgreiche Haftbeschwerde mit anschließender Entlassung → Kapitel VI Punkt 2.3; Ausländerbehörde half nach Haftbeschwerdebegründung selbst ab, hierzu auch: Kapitel VI Punkt 2.4).



VI. Ausgewählte Einzelfälle

1. Asyl- und aufenthaltsrechtlicher Eilrechtsschutz

1.1. Verfolgung wegen Homosexualität in Pakistan, Rettung in letzter Sekunde

Als die beiden ehrenamtlichen Unterstützerinnen den pakistanischen Staatsangehörigen Herrn U. im Herbst 2022 zum Termin bei der Ausländerbehörde begleiteten, erlebten sie zum ersten Mal eine Festnahme zum Zweck der Abschiebung live mit. Unter dem Vorwand der Duldungsverlängerung wurde Herr U. in die Ausländerbehörde geladen. Plötzlich tauchten zwei Polizisten in Zivil gekleidet auf und nahmen Herrn U. fest. Herr U. war kreidebleich und stand völlig neben sich. Die beiden ehrenamtlichen Unterstützerinnen waren ebenso schockiert, nicht nur von der Festnahme an sich, sondern auch vom unmenschlichen und von Schadenfreude geprägten Umgang mit Herrn U. durch Mitarbeitende in der Ausländerbehörde. Noch am selben Tag, ca. vier Stunden später, sollte er nach Islamabad fliegen. Zu diesem Zeitpunkt war das Eheschließungsverfahren von Herrn U. und seinem Verlobten bereits im Gange. Die Abschiebung nach Pakistan konnte für ihn aufgrund seiner homosexuellen Orientierung die Todesstrafe bedeuten. Die beiden ehrenamtlichen Unterstützerinnen hatten vier Stunden Zeit, um eine anwaltliche Vertretung zu finden, die sofort in der Lage war zu handeln. Dies gelang glücklicherweise und noch am selben Tag reichte sein jetziger Anwalt einen Asylfolgeantrag in Verbindung mit einem Eilantrag ein. Das führte zunächst dazu, dass immerhin die Abschiebung für denselben Tag abgesagt wurde. Jedoch ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Zentralen Ausländerbehörde Abschiebungshaft an und Herr U. fand sich kurz darauf in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt wieder. Aus der Haft heraus musste Herr U. nun sein Asylfolgeverfahren weiter betreiben. Zur Anhörung beim BAMF wurde er von den Rainbow Refugees begleitet. Kurze Zeit später kam die Erleichterung: Das BAMF erkannte Herrn U. schließlich als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention an! Damit war er umgehend aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Ob die Inhaftierung rechtmäßig war, wird derzeit noch im anhängigen Haftbeschwerdeverfahren überprüft. Eines ist jedenfalls klar: Hätten die involvierten Personen nicht so blitzschnell reagiert, wäre Herr U. noch am selben Tag nach Pakistan abgeschoben worden und dort aufgrund seiner Homosexualität Verfolgung ausgesetzt gewesen. Deutschland hätte damit gegen das Nichtzurückweisungsgebot nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen. Der Fall zeigt, wie wichtig eine rechtliche Beratung und Vertretung in diesem Verfahrensstadium ab der Festnahme kurz vor einer geplanten Abschiebung ist. Herr U. hatte das Glück, dass seine ehrenamtlichen Unterstützerinnen bei der Festnahme dabei waren und somit umgehend nach anwaltlicher Vertretung suchen konnten, die dann (ebenfalls glücklicherweise) sofort agieren konnte. In einem Rechtsstaat darf der Schutz vor einer menschenrechtswidrigen Verfolgung jedoch nicht von Glück

oder Zufall abhängen, sondern entsprechende Vorkehrungen müssen staatlicherseits getroffen werden. Will man das Instrument der Abschiebungshaft aufrechterhalten, ist die Pflichtverteidigung ab dem Moment der Festnahme, wie diese von vielen Verbänden gefordert wird (dazu Kapitel IV) das einzig adäquate Mittel. Solange dies nicht der Fall ist, sind wir froh über den Rechtshilfefonds für Inhaftierte in der Abschiebungshaft, mit dem die Kirchen Versäumnisse des Staates zumindest in geringem Umfang abzufedern versuchen.

1.2. Junge Volljährige gefangen in der Zwangsprostitution

Frau M. war noch nicht einmal volljährig als sie sich in einen Mann verliebte, der sie über die sog. Lover-Boy-Strategie in die Prostitution im Westbalkan zwang und schwer misshandelte. Die Erlangung staatlichen Schutzes bei der Polizei in ihrem Herkunftsland war für Frau M. ausgeschlossen, da sie mit der Polizei schlafen musste, damit ihr Peiniger weiter ungestört seinen kriminellen Aktivitäten nachgehen konnte. Nach Erreichen der Volljährigkeit brachte er Frau M. mit gefälschten Ausweispapieren nach Deutschland, wo sie als Prostituierte arbeiten musste. Über das zufällige Zusammentreffen mit einem früheren Bekannten gelang ihr der Ausstieg aus dem Bordell. Bei einer Kontrolle durch die Polizei wurden die beiden festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Vor der Anordnung der Abschiebungshaft äußerte Frau M. gegenüber dem Haftrichter ein Asylgesuch. Dennoch ordnete das Amtsgericht die Abschiebungshaft an, sodass Frau M. sich in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt wieder fand. Als die externe unabhängige Haftberatung der Diakonie Hessen von ihrer Geschichte erfuhr, schaltete sie die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel ein und bat das BAMF darum, den Anhörungstermin zu verschieben, damit die Fachberatungsstelle Frau M. zur Anhörung begleiten konnte. Die Anhörung verlief gut, doch das BAMF lehnte den Asylantrag dennoch als offensichtlich unbegründet ab. Da ihr Herkunftsland in der Westbalkanregion als sog. sicheres Herkunftsland gilt, ist es unheimlich schwer die gesetzliche Vermutung der Verfolgungssicherheit zu widerlegen. Als die Bundesamtsentscheidung noch nicht zugestellt war und der Haftbeschluss an Gültigkeit zu verlieren drohte, beantragte die Zentrale Ausländerbehörde die Verlängerung der Abschiebungshaft. Dank der Beschwerdebegründung der involvierten Anwältin kam das zuständige Amtsgericht dem Antrag auf Haftverlängerung nicht nach. So wurde Frau M. beim Termin beim Amtsgericht freigelassen. Der Zeugenschutz übernahm umgehend und brachte Frau M. in ein Frauenhaus. So konnte immerhin aufgrund des laufenden Haftbeschwerdeverfahrens die Abschiebungshaft beendet werden. Jedoch lehnte das Verwaltungsgericht unverständlicherweise den gegen den BAMF-Bescheid gerichteten Eilantrag ab. Das Ergebnis des Klageverfahrens in der Hauptsache steht noch aus. Angebunden blieb Frau M. nach ihrer Entlassung an die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel (eine Mitgliedseinrichtung der Diakonie Hessen). Der Fall zeigt, wie

wichtig eine unabhängige Rechtsberatung in der Abschiebungshaft für die Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen und deren spezifische Unterstützung ist (vgl. hierzu Art. 21 und 22 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU).

Mittlerweile wurde im Übrigen auch der Haftbeschwerde gegen die erstmalige Anordnung der Abschiebungshaft stattgegeben. Dies wurde u.a. damit begründet, dass Frau M. aufgrund des gegenüber dem Haftrichter geäußerten Asylgesuchs gar nicht inhaftiert hätte werden dürfen.

1.3. VG stoppt Abschiebung eines in Griechenland anerkannten Flüchtlings

Herr J. ist syrischer Staatsangehöriger. Sein erster Asylantrag in Deutschland wurde als unzulässig abgelehnt, weil ihm zuvor bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden war. Über seinen Asylerstantrag wurde zu einem Zeitpunkt entschieden, zu dem das BAMF noch der Ansicht war, dass die Verhältnisse in Griechenland keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkämen. Im Dezember 2019 folgte seitens des BAMF jedoch die „Rückpriorisierung“ von Entscheidungen in diesen Verfahren. Die Bundesregierung trat in einen Dialog mit der griechischen Regierung, um eine Verbesserung der dortigen Aufnahmebedingungen herbeizuführen und eine Verletzung von Art. 3 EMRK auszuschließen. Dies ist bis heute nicht gelungen. Deshalb hat das BAMF am 1.4.2022 damit begonnen, wieder über Asylanträge von in Griechenland anerkannten international Schutzberechtigten zu entscheiden und sie „außer in begründbaren Einzelfällen“ ins nationale Asylverfahren zu übernehmen. Ein solcher begründbarer Einzelfall liegt bei Herrn J. nicht vor. Dennoch wurde er im Sommer 2022 festgenommen und in Abschiebungshaft gebracht. Hier stellte er über seinen Anwalt einen Asylfolgeantrag und verband diesen mit einem Eilantrag. Das Verwaltungsgericht Kassel gab dem Eilantrag statt. Für den Fall seiner Rückkehr nach Griechenland stellte es fest, dass ihm *„die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh beziehungsweise Art. 3 EMRK droht, da er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und seine elementarsten Bedürfnisse für einen längeren Zeitraum nicht wird befriedigen können.“* Herr J. war somit zu entlassen, da seine Abschiebung nicht vollzogen werden konnte. Dank der anwaltlichen Begleitung konnte auch Herr J. noch gerade rechtzeitig vor einer Abschiebung bewahrt werden, die Herrn J. in seinen fundamentalen Grundrechten verletzt hätte.

1.4. Abschiebungshaft trotz Anspruchs auf das Chancen-Aufenthaltsrecht

Herr M. reiste bereits im Jahr 2015 nach Deutschland ein, hielt sich seither ununterbrochen in Deutschland auf und trat nicht strafrechtlich in Erscheinung. Er erfüllte alle Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht und war dennoch im Juli 2022 für die Abschiebung in sein Herkunftsland nach Pakistan vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde er in die Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt gebracht. Am 6. Juli 2022 legte das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts vor. Kurz darauf, am 19. Juli 2022, gab das Hessische Innenministerium einen Erlass bekannt, laut dem Personen, die bereits zum damaligen Zeitpunkt alle Voraussetzungen für das geplante Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllten, eine sog. Ermessensduldung auszustellen war. Auf dieser Grundlage schließlich lenkte das für die Abschiebung von Herrn M. zuständige Regierungspräsidium – allerdings erst im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens – ein und setzte die Abschiebung aus. Somit war Herr M. aus der Abschiebungshaft Darmstadt zu entlassen.

2. Haftbeschwerdeverfahren

2.1. Erhebliche Fluchtgefahr trotz freiwilliger Vorstellung in der Abschiebungshaft?

Gerade einmal 10 Tage nach dem Tod ihres Sohnes wurde die russische Staatsangehörige Frau B. im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Frankreich überstellt. Die Trauerfeier sollte ca. 30 Tage später in Deutschland stattfinden. Um an der Trauerfeier teilnehmen zu können, reiste sie wenige Tage nach der Überstellung erneut nach Deutschland ein. Von einer Fluchtgefahr bzw. einem Untertauschen konnte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht ausgegangen werden, da sie unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Frankreich beim örtlichen Sozialamt in Deutschland unaufgefordert vorstellig wurde. Trotzdem bejahte das Amtsgericht die für die Inhaftierung erforderliche Tatbestandsvoraussetzung der Fluchtgefahr (die im Rahmen einer Dublin-Überstellung sogar „erheblich“ sein muss) und ordnete Abschiebungshaft an. An der Trauerfeier konnte sie schließlich nur teilnehmen, weil ihr Verfahrenspfleger erfolgreich die Haftaussetzung für einen Tag anregte. Frau B. verließ am Tag der Haftaussetzung die Abschiebungshaft Darmstadt und kehrte am nächsten Tag vor dem Ende der Haftaussetzung wieder zurück in die Abschiebungshaft. Jedenfalls spätestens ab diesem Moment – dem Moment der *freiwilligen* Rückkehr in die Abschiebungshaft – konnte keineswegs mehr vom Haftgrund einer Fluchtgefahr ausgegangen werden, geschweige denn von einer erheblichen Fluchtgefahr. Das liegt auf der Hand. Hätte sich Frau B. der Abschiebung entziehen wollen, wäre sie nicht freiwillig und eigenverantwortlich in die Haft zurückgekehrt. Der Haftbeschluss hätte also spätestens ab diesem Moment nicht mehr weiter vollstreckt werden dürfen. Jedoch wurde Frau B. schließlich erst nach dem Ende der Gültigkeit des Haftbeschlusses entlassen. Das Haftbeschwerdeverfahren ist noch anhängig.

2.2. Trennung von Vater und neugeborenem Baby

Im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung heißt es: „Familien mit Minderjährigen sollen grundsätzlich bei der Rückführung nicht voneinander getrennt werden.“⁵ Außerdem sollen Abschiebungen so „human wie möglich“ erfolgen.⁶ Dass die Praxis von diesem Vorhaben weit entfernt ist, zeigen die Beispielfälle, die ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis in ihrem Appell für eine Wende in der hessischen Flüchtlingspolitik nennt.⁷ Diese Kluft zwischen dem selbst gesetzten Anspruch der Landesregierung und der inhumanen Wirklichkeit der hessischen Abschiebep Praxis wird auch an der Situation von Herrn C. sichtbar, der sich zwischen Anfang Dezember 2021 bis Mitte Februar 2022 in der Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt befand.

Als er im Dezember 2021 in Abschiebungshaft kam, stand seine Verlobte Frau A. kurz vor der Entbindung. Frau A. und Herr C. kennen sich von Kindesbeinen an. Sie waren bereits in Guinea ein Paar, bevor Frau A. an einen älteren Mann zwangsverheiratet wurde und ihren Sohn bekam. Schließlich machten sich Herr C., Frau A. und ihr Sohn gemeinsam auf die Flucht nach Europa. In Spanien wurden sie dann voneinander getrennt, da Frauen und Kinder zuerst von der Insel Fuerte Ventura auf das Festland kamen. Erst in Deutschland fanden sie wieder zusammen. Da Herr C. und Frau A. zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Deutschland einreisten und jeweils einen Asylantrag stellten, wurden die Asylverfahren der beiden getrennt durchgeführt. Beiden drohte in ihren jeweiligen Asylverfahren jedoch zunächst die Überstellung nach Spanien im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Für den Sohn von Frau A. ist Herr C. wie ein Papa. Kurz nach Silvester 2021/22 kam die gemeinsame Tochter zur Welt. Diesen Moment durfte Herr C. nicht miterleben, da er zu jenem Zeitpunkt noch in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert war. Seitens der Mitarbeitenden in der Abschiebungshaft wurde angeboten, ihm einen Besuch bei seiner neugeborenen Tochter in Gießen zu ermöglichen. Das Haftpersonal hätte ihn sogar nach Gießen gefahren und begleitet. Alle rechneten mit dem Besuch. Die Seelsorgerinnen besorgten bereits Kinderkleidung, die er seiner Tochter als Geschenk mitbringen hätte können. Doch dann schob die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Gießen dem einen Riegel vor.

⁵ Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 20. Legislaturperiode, <https://www.gruene-hessen.de/partei/files/2018/12/Koalitionsvertrag-CDU-GR%C3%9CNE-2018-Stand-20-12-2018-online.pdf>, S. 126.

⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 20. Legislaturperiode, <https://www.gruene-hessen.de/partei/files/2018/12/Koalitionsvertrag-CDU-GR%C3%9CNE-2018-Stand-20-12-2018-online.pdf>, S. 126.

⁷ Diakonie Hessen/Pro Asyl u.a., Hintergrundinformationen und Fallbeispiele zum Appell für eine Wende in der hessischen Flüchtlingspolitik, https://menschen-wie-wir.ekhn.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/Stellungnahmen/Hintergrundpapier_Appell_Wende_Fluechtlingspolitik_Hessen_08.09.21.pdf, S. 3

Den Haftrichter interessierte die Familientrennung infolge der Inhaftierung – auch nach der Geburt der gemeinsamen Tochter während Herrn Cs Abwesenheit – zunächst nur wenig; die Haft wurde trotz der Geburt der Tochter aufrechterhalten.

Eine Kollegin aus der Asylverfahrensberatung der EKHN in Gießen beriet zu dem Zeitpunkt die Verlobte im Asylverfahren und fand Anfang Februar 2022 heraus, dass Spanien gar nicht mehr zuständig war für ihr Asylverfahren. Die Zuständigkeit ging auf Deutschland über. Auf der Grundlage dieser Information stellte Herr C`s Anwältin einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht. Begründet wurde der Eilantrag vor allem damit, dass Herr C`s Asylverfahren aus Gründen der Familieneinheit in Deutschland durchzuführen wäre, da schließlich auch das Asylverfahren der neugeborenen Tochter nun in Deutschland lief.

Trotz anhängigen Eilantrages hielt die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Gießen jedoch an der Abschiebung fest. Herr C. befand sich sogar schon an einem Morgen Mitte Februar im Flugzeug. In letzter Minute wurde die Abschiebung abgebrochen. Grund dafür war der Hinweis des Verwaltungsgerichts an die Zentrale Ausländerbehörde, dass von der Abschiebung abgesehen werden sollte bis über den anhängigen Eilantrag entschieden würde. Daraufhin kam Herr C. zurück in die Abschiebungshaft Darmstadt und die Zentrale Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Gießen stellte einen Haftverlängerungsantrag. Diese vertrat die Ansicht, dass Herr C. nach Spanien überstellt werden könne, da auch Frau A. und die Kinder nach Spanien überstellt würden.

Durch Akteneinsicht beim BAMF konnte die Anwältin jedoch herausfinden, dass das BAMF sich längst (seit Ende Januar 2022) für zuständig erklärt hatte. Das heißt, es war längst klar, dass die Entscheidung über den Asylantrag von Frau A. und ihren Kindern im nationalen Verfahren ergehen sollte. Frau A. und den Kindern (darunter die gemeinsame Tochter) drohte also gar nicht mehr die Überstellung nach Spanien, da sich Deutschland für sie zuständig erklärte. Das musste das Regierungspräsidium Gießen gewusst haben als es den Haftverlängerungsantrag Mitte Februar 2022 schrieb und trotzdem verlor es darüber keinen Ton. Vor diesem Hintergrund schrieb wiederum der Anwalt, der Herrn C. im Haftbeschwerdeverfahren vertrat, an das Amtsgericht, dass ein gemeinsames Familienleben in Spanien – entgegen der Behauptung des Regierungspräsidiums – überhaupt nicht mehr in Betracht käme, nachdem klar wäre, dass das Asylverfahren von Frau A in Deutschland und nicht in Spanien durchgeführt wird. Noch am selben Tag wurde Herr C. entlassen, da das Amtsgericht daraufhin dem Haftverlängerungsantrag nicht stattgab.

2.3. Inhaftierung verletzt das Recht auf Familieneinheit

Frau G. ist russische Staatsangehörige und pflegt seit Jahren ihre pflegebedürftige Mutter, die eine 24-Stunden-Betreuung benötigt. Die Mutter hat ein Aufenthaltsrecht. Aufgrund der engen Bindung zwischen Mutter und Tochter und der Abhängigkeit der Mutter von ihrer erwachsenen Tochter beantragte Frau G.'s Anwalt ein Bleiberecht für Frau G. Noch bevor die Ausländerbehörde über den Antrag entschied, sollte Frau G. Anfang 2022 abgeschoben werden. Allein zur Sicherung der Abschiebung wurde sie in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert. Hiergegen wurde eine Haftbeschwerde eingelegt. Das Landgericht sah in der Inhaftierung eine Verletzung des Grundrechtes auf Familieneinheit nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Frau G. wurde aufgrund des Beschlusses des Landgerichts entlassen. Da zu jenem Zeitpunkt dennoch die Abschiebung drohte, reichte ihr Anwalt einen Eilantrag ein, der sich auf eine Duldung aus familiären Gründen stützte. Diesem wurde zwar nicht inhaltlich stattgegeben, jedoch formal, da zu diesem Zeitpunkt Ende Februar 2022 keine Flugverbindungen mehr nach Russland bestanden. Zusammen mit einer Kollegin aus der regionalen Flüchtlingsberatung reichten wir außerdem nach der Entlassung eine Petition beim hessischen Landtag für sie ein. Das Petitionsverfahren läuft noch und Frau G. ist mittlerweile gut bei unserer Kollegin angebunden.

2.4. Asylerstantrag und Entlassung aus der Abschiebungshaft

Im Herbst 2022 wurde in der Abschiebungshaft Darmstadt eine Thailänderin inhaftiert, die aus der Abschiebungshaft heraus einen Asylerstantrag stellte. Da ihr die Abschiebung in ihr Herkunftsland Thailand drohte und der Asylantrag weder als unzulässig noch als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, endet gem. § 14 Abs 3 S. 3 AsylG die Abschiebungshaft spätestens vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt. Ohne anwaltliche Vertretung im Haftbeschwerdeverfahren wäre die Abschiebungshaft länger als vier Wochen aufrechterhalten worden. Erst als ihr Anwalt auf die klare Gesetzeslage vor Gericht hinwies, wurde sie entlassen.

2.5. Erfolgreiche Haftbeschwerde ein Tag vor der Abschiebung

Am 20.12.2022 sollte Frau O. in die Türkei abgeschoben werden. Der gegen die Haftanordnung gerichtete Haftbeschwerde gab das Landgericht genau einen Tag vor der Abschiebung, am 19.12.2022, statt. Das Landgericht Mannheim stellte fest, dass die Voraussetzung für die Anordnung der Abschiebungshaft nicht vorlagen und die Haft aufzuheben war. So fehlte es bereits an einem wirksamen Haftantrag als auch an einer ordnungsgemäßen Haftbegründung. Frau O. wäre also umgehend zu entlassen gewesen. Dies geschah jedoch nicht. Wie sich kurze Zeit später herausstellte, erließ die zuständige Ausländerbehörde des Kreises Ostholstein eine vorläufige Festnahmeanordnung. Ohne richterlichen Beschluss

wurde Frau O. also weiterhin in der Abschiebungshaft Darmstadt festgehalten. Erst einen Tag später ordnete das Amtsgericht Darmstadt erneut Abschiebungshaft an und Frau O. wurde kurz darauf abgeschoben. Die dagegen gerichtete Haftbeschwerde läuft noch.

3. Abänderung Zielstaat und freiwillige Ausreise

Hier: Abschiebung nach Polen statt nach Georgien

Frau L. verlor ihren Mann aufgrund einer HIV-Erkrankung. Sie selbst leidet ebenfalls an HIV und verließ ihre zwei Kinder, um in Europa Geld für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. In Georgien wird sie aufgrund ihrer Erkrankung ausgegrenzt. Seitdem ihr Mann verstarb und den Nachbarn bekannt ist, dass er aufgrund einer HIV-Erkrankung starb, will dort niemand mehr mit ihr reden. In Deutschland wurde sie bei der unerlaubten Arbeit in einem Restaurant aufgegriffen und sodann in die Abschiebungshaft Darmstadt gebracht. Zielstaat der Abschiebung war ihr Herkunftsland Georgien. Die Rückkehr nach Georgien fiel ihr aufgrund ihrer Erkrankung jedoch sehr schwer. Dort sah sie keine Perspektive für die Erwirtschaftung eines Lebensunterhalts für ihre Kinder und sich. Am liebsten wäre sie in Deutschland geblieben, um hier weiter zu arbeiten, doch das war nicht möglich. Vor ihrer Einreise nach Deutschland hielt sie sich jedoch für kurze Zeit in Polen auf und beantragte dort eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Dieser Antrag wurde während der Zeit der Inhaftierung in Darmstadt bewilligt. Das für die Abschiebung zuständige Regierungspräsidium zweifelte jedoch an der Echtheit des polnischen Bescheides und bestand auf die über mehrere Wochen andauernde Kontaktaufnahme mit den polnischen Behörden. Diese bestätigten schließlich nach ca. 3 Wochen die Echtheit des Dokuments, sodass Frau L. mit einer vom Regierungspräsidium ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigung nach Polen – freiwillig – ausreisen durfte.

Mittlerweile ist Frau L. freiwillig ausgereist und erhielt in Polen ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. Die lange Zeit der Inhaftierung setzte ihr jedoch stark zu und es bleibt weiterhin zweifelhaft, ob die Abschiebungshaft über eine so lange Wartezeit aufrechterhalten werden durfte. Eine Fluchtgefahr bestand offensichtlich nicht. So äußerte sie zu jedem Zeitpunkt klar und deutlich, dass sie bereit wäre nach Polen auszureisen. Das Haftbeschwerdeverfahren ist noch anhängig und das Ergebnis bleibt somit abzuwarten.

VII. Fazit und Ausblick

Die geschilderten Einzelfälle in Kapitel VI und die verfassungsrechtlichen Erwägungen in Kapitel IV zeigen, dass die durch den EKHN-Flüchtlingsfonds finanzierte Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt ein äußerst wichtiger Bestandteil ist, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. In Kooperation mit anderen Akteur*innen (Kapitel III) gelang es im Berichtszeitraum vom 1.9.2021 bis zum 31.12.2022 auf Entlassungen und zum Teil auch Bleiberechte hinzuwirken (Statistik in Kapitel V Punkt 4.2. und die darin enthaltenen Verweise auf Einzelfälle in Kapitel VI).

Abzuwarten bleibt der Ausgang der noch zahlreichen anhängigen Haftbeschwerdeverfahren (Kapitel V Punkt 4.2). Sollten die Ergebnisse die bereits zugänglichen statistischen Ergebnisse bestätigen, gemäß denen die Hälfte der Inhaftierten zu Unrecht inhaftiert werden (Kapitel IV), zieht dies erhebliche Schadensersatzansprüche des Landes Hessen nach sich (die meisten Inhaftierten wurden auf Antrag einer hessischen zentralen Ausländerbehörde inhaftiert). Für bereits Abgeschobene, die mit einem Visum wieder einreisen möchten, hat eine erfolgreiche Haftbeschwerde außerdem zur Folge, dass sie die exorbitant hohen Kosten der Abschiebungshaft nicht tragen müssen. Der aktuelle Tageshaftkostensatz in der AHE beträgt seit Juli 2021 455,28 €. Im Zeitraum September 2020 bis Juni 2021 belief er sich auf 578,32 €. ⁸

Zu hoffen bleibt im Kontext von Abschiebungshaft zuvorderst, dass die Forderung nach einer Pflichtverteidigung ab der Festnahme endlich Gehör findet (hierzu ausführlich: Kapitel IV) und in die Tat umgesetzt wird.

Die Diakonie Hessen ist dankbar dafür, dass aufgrund der kirchlichen Finanzierung das Engagement im Rahmen der Rechtsberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt zunächst bis August 2024 fortgesetzt werden kann. Neben der Beratung und persönlichen Unterstützung von Inhaftierten sehen wir es auch als unseren Auftrag an über Einzelschicksale von Inhaftierten öffentlich zu berichten (hierzu auch: Bericht des ehemaligen Beiratsmitglied Hildegund Niebch).⁹ Solange die Rechte anderer nicht gewahrt und eingehalten werden, geht uns das alle etwas an. Schließlich geht es um die Rechte, die wir uns selbst gegeben haben. Und es geht um nichts weniger als unsere Verfassung.

⁸ HMdIS, Bericht zum Berichts Antrag der Fraktion DIE LINKE betreffend Abschiebehaft in Hessen – Drucksache 20/9424 vom 10.1.2023 – Geschäftszeichen: M 32 - BA 20/9424.

⁹ Hildegund Niebch, Mein ganz persönlicher Protest, Erfahrungen und Konsequenzen aus einer mehrjährigen Beiratstätigkeit, abrufbar unter: https://www.menschen-wie-wir.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/Broschueren/22-03_Zeugenschaft_Erfahrungen_in_AHE_als_Beirat_tin_23_.pdf

Stefanie Dorn

Frankfurt, 21. März 2023

Stefanie Dorn,
Referentin für Flucht und Integration,
Externe unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Ab-
schiebungshafteinrichtung in Darmstadt,
Diakonie Hessen